

Rededisposition

Bewertung der a.t. Fahrbegünstigung als Sachbezug

Warum ist für die a.t. Fahrbegünstigung Lohnsteuer zu zahlen?

Nach der Teilung der ÖBB in einzelne Gesellschaften gelten nicht mehr alle ÖBB-Firmen als Beförderungsunternehmen.

Für die Finanz sind die ÖBB Holding AG, die ÖBB- Dienstleistungs GmbH, die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, die ÖBB-Infrastruktur Bau AG sowie die ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG keine Beförderungsunternehmen im Sinne des § 3 Abs.1 Z 21 EStG 1988.

Daraus folgt, dass bei diesen Unternehmen die unentgeltliche bzw. kostengünstige Beförderung der eigenen ArbeitnehmerInnen und deren Angehörigen nicht mehr steuerfrei sind und als Sachbezug bewertet wird.

Was ist ein Sachbezug?

Als Sachbezug bezeichnet man einen geldwerten Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis, wie beispielsweise eine Dienstwohnung, die Privatnutzung von Dienstauto oder Diensthandy, besonders günstige Einkaufsmöglichkeiten für Mitarbeiter, Gratisurlaube und Freifahrten.

Wie hoch wird der Sachbezugwert von der Finanz derzeit für die a.t. Fahrbegünstigung angesetzt?

In den an die ÖBB ergangenen Steuerbescheiden für das Jahr 2005 wird der Wert für die Privatnutzung der Fahrbegünstigung mit € 338.-, das sind 20% einer ÖSTERREICHcard 2. Klasse (€ 1.690.-), angesetzt. Nach Abzug der von den MitarbeiterInnen zu bezahlenden Pauschalgebühr bleiben als Sachbezugswert noch rund € 300,- pro Jahr übrig, die zu versteuern sind.

Gegen diese Bescheide hat die ÖBB berufen. Die Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates sind in den nächsten Wochen zu erwarten. Es ist daher derzeit noch offen, ob es bei der oben beschriebenen Bewertung bleibt. Im Falle einer negativen Entscheidung bleibt noch die Möglichkeit den Verwaltungsgerichtshof zu befassen.

Wie viel Lohnsteuer wäre auf Basis der Steuerbescheide künftig für die a.t. Fahrbegünstigung zu bezahlen?

Bleibt es bei der Bemessungsgrundlage von € 300,- für die a.t. Fahrbegünstigung, würden Bezieher niedriger Einkommen keine zusätzliche Lohnsteuer zahlen, Bezieher mittlerer Gehälter müssten mit € 9.- bis € 11.- im Monat und Spitzenverdiener mit € 12,50 rechnen.

Beispiele: Bemessungsgrundlage € 300.- (ca. 20% einer ÖSTERREICHcard 2. Kl.)

ÖBB-Angestellter im Aktivstand						
Steuersatz	0,00%	36,50%		43,2143%		50,00%
	bis	von	bis	von	bis	von
Bruttogehalt	1351,62	1351,63	2794,26	2794,27	6262,68	6262,69
Lohnsteuer lfd.	0,00	0,01	397,08	397,09	1657,50	1657,80
+ a.t. Sachbezug	0,00		9,125		10,80	12,50
ÖBB-Pensionist						
Steuersatz	0,00%	36,50%		43,2143%		50,00%
	bis	von	bis	von	bis	von
Bruttopension	1141,31	1141,32	2345,50	2345,51	5528,85	5528,86
Lohnsteuer lfd.	0,00	0,01	425,83	425,86	1686,25	1686,26
+ a.t. Sachbezug	0,00		9,125		10,80	12,50

Angaben ohne Gewähr weil individuelle Steuerabsetzbeträge nicht berücksichtigt

Was gilt für die „echten“ Beförderungsunternehmen?

Für die Beförderungsunternehmen ÖBB-Personenverkehr AG, Rail Cargo Austria AG und deren Tochterunternehmen ist die a.t. Fahrbegünstigung weiterhin gem. § 3 Abs.1 Z 21 EStG steuerfrei. Die Mitarbeiter dieser Unternehmen zahlen dafür keine zusätzliche Lohnsteuer.

Was gilt für Ruhegenussempfänger?

ÖBB-Pensionisten werden der ÖBB-Infrastruktur AG zugeordnet; für sie gilt keine Steuerbefreiung, auch wenn sie vorher bei einem Beförderungsunternehmen gearbeitet haben.

Ab wann wird die Lohnsteuer einbehalten?

Spätestens ab Anfang 2010 ist damit zu rechnen, dass die ÖBB die von der Finanz vorgeschriebene Lohnsteuer von den Mitarbeitern und Pensionisten einbehält.

Gibt es die Möglichkeit auf die Fahrbegünstigung zu verzichten?

Ja, eine Rückgabe der Berechtigung ist jederzeit möglich.

Warum war es nicht möglich, die Steuerbefreiung weiter aufrecht zu halten?

Vor dem Hintergrund einer sehr angespannten Budgetsituation geraten gerade die steuerfreien Sachbezüge wieder ins Schussfeld der Finanzbehörden. Es war trotz intensiver Bemühungen und Gespräche nicht möglich, eine Ausnahmeregelung zu erreichen. Langfristig rechnet die Finanz mit zusätzlichen Steuereinnahmen von ca. 50 bis 70 Mio. Euro jährlich, wenn alle Ausnahmeregelungen im § 3 EStG gestrichen werden. Die Streichung von Ausnahmen ist für den Finanzminister immer noch attraktiver als das Einführen neuer Steuern.